

# Arbeiterrechts-Beilage des Correspondenzblatt

Nr. 5

Herausgegeben am 11. Mai

1918

## Inhalt:

Inhalt:	Seite	Seite	
Kriegsdienst und Invalidenversicherung	33	Bann tritt § 541 Abs. II der Reichsversicherungsordnung in Kraft?	38
Ueber die Versicherungspflicht auf Grund der reichsgesetzlichen Arbeiterversicherung der zur Arbeitsleistung in einem versicherungspflichtigen Betrieb kommandierten Militärpersonen	34	Betriebsunfall oder eigenwirtschaftliche Tätigkeit?	38
Bann gelten Krankenversicherungsbeiträge als rechtswirksam entrichtet? Entrichtung durch Dritte. Stundung der Beiträge	36	Der Stiefelschmid hat für den Verlust eines Auges dauernd Anspruch auf eine Rente von 33% Prozent	38
Schadenersatz bei Explosion in Munitionsfabriken und bei Fliegerangriffen	37	Das Auslegen infolge Stoblenmangels muß bezahlt werden	38
		Streit zwischen Miterben	39
		Eingaben sollen nicht bis zur letzten Frist aufgeschoben werden. Für die eventuelle Bespannung nebst allein der Rechtsuchende ein.	40

## Kriegsdienst und Invalidenversicherung.

Erneut hat der Bundesrat eine Bekanntmachung über Erhaltung von Anwartschaften und Anwartschaften in der Invalidenversicherung ergehen lassen. Sie datiert vom 28. März und ist in dem am 2. April 1918 ausgegebenen Reichsgesetzblatt, Stück 46, zum Abdruck gelangt. Die Verordnung nimmt auf die früheren Verordnungen Bezug und ändert und ergänzt sie. Diese Verweigerungen erschweren das Verständnis der Verordnung überaus. Es rechtfertigt sich deshalb eine zusammenfassende Darstellung des auf dem Gebiete der Invalidenversicherung zurzeit geltenden Rechts, soweit es durch den Krieg beeinflusst worden ist.

Für die Vermeidung des Erlöschens der Anwartschaft in der Invalidenversicherung gelten nach § 1281 R.V.O. auch die Militärdienstzeiten. Als Beitragswochen der Lohnklasse II werden nach § 1393 R.V.O., ohne daß Beiträge entrichtet zu werden brauchen, die vollen Wochen angerechnet, in denen der Versicherte:

1. zur Erfüllung der Wehrpflicht in Friedens-, Mobilmachungs- oder Kriegszeiten eingezogen gewesen ist,
2. in Mobilmachungs- oder Kriegszeiten freiwillig militärische Dienstleistungen verrichtet hat.

Diese Wochen gelangen jedoch nur bei denen zur Anrechnung, die vorher berufsmäßig, nicht nur vorübergehend versicherungspflichtig beschäftigt gewesen sind.

Dieses an sich für den Militärdienst im deutschen Heere geltende Recht ist durch Bundesratsverordnung vom 26. November 1914 erstreckt worden auf Militärdienstzeiten, die während des gegenwärtigen Krieges in österreichisch-ungarischen Diensten zurückgelegt worden sind oder noch werden.

Nun ist — wie eben ausdrücklich gesagt worden ist — die Anrechnung der fraglichen Militärdienstzeiten nur dann möglich, wenn der Versicherte vorher berufsmäßig und nicht nur vorübergehend versicherungspflichtig beschäftigt gewesen ist. Es gilt also an sich nicht für alle die Weiter- und Selbstversicherer. Für diese mußte an sich während des Krieges die Anwartschaft durch Entrichtung von Beiträgen aufrechterhalten werden. Das wäre natürlich eine Unbilligkeit und deshalb ist auch durch eine Bundesratsverordnung vom 23. Dezember 1915 bestimmt worden, daß das oben erwähnte Recht auch für diese Weiter- und Selbstversicherer gilt, sofern sie zuletzt vorher nicht nur vorübergehend gültige Selbst- oder Weiterversicherungsbeiträge entrichtet haben. Sind von diesen Versicherten während ihres Kriegsdienstes freiwillig Beiträge entrichtet worden, werden sie dem Versicherten ohne Zinsen erstattet, wenn dies bis zum Schlusse des auf das Kriegsende folgenden Jahres beantragt wird.

Durch die neue Bundesratsverordnung vom 28. März 1918 ist dieses sich aus dem Vorstehenden ergebende Recht auch erstreckt worden auf jene Versicherten, die Militärdienstzeiten im Dienste einer anderen, mit dem Deutschen Reiche verbundenen oder befreundeten Macht zurückgelegt haben. Diese Fassung, die ausdrücklich von der „befreundeten Macht“ spricht, kann nur so verstanden werden, daß auch die in Deutschland gegen Invalidität versicherten Angehörigen neutraler Staaten, die etwa, wie in Holland, der Schweiz, in Dänemark usw. zum Heeresdienst einberufen sind, von der Ausdehnung dieses Rechts erfaßt werden.

Für all diese Personen, die vorstehend bezeichnet sind, ist nun noch weiter vorgesehen, daß solche Beiträge, die zu Beginn ihrer militärischen Dienstleistung noch hätten nachentrichtet werden können, noch bis zum Schlusse desjenigen Kalenderjahres nachentrichtet werden dürfen, das dem Jahre folgt, in dem der Krieg beendet ist. Und gleiches gilt auch für jene Versicherten, die infolge von Maßnahmen feindlicher Staaten an der Beitragsleistung gehindert worden sind. Auch sie können also noch bis zum Schlusse des auf das Kriegsende folgenden Jahres diese Beiträge nachentrichten.

Das gilt also, wie nochmals betont werden soll, für alle diejenigen, die in Deutschland oder einem dem Deutschen Reich verbündeten oder befreundeten Staate militärische Dienste leisten, oder die als Angehörige solcher Staaten durch Maßnahmen uns feindlicher Staaten an der Beitragsleistung verhindert sind.

Sofern es sich um Pflichtbeiträge handelt, können diese in vollem Umfange nachentrichtet werden, sofern es sich um freiwillige Beiträge handelt, nur soweit, als es zur Aufrechterhaltung der Anwartschaft erforderlich ist; in diesem Falle auch nur in der ersten und zweiten Lohnklasse.

Die Nachbringung freiwilliger Beiträge ist für die vorstehend bezeichneten Personen auch noch nach eingetretener Invalidität zulässig, selbst wenn erst durch die Nachbringung der Anspruch auf die Leistungen der Invalidenversicherung gegeben ist. Voraussetzung ist nur, daß die Nachbringung der Beiträge beim Eintritt in den Heeresdienst noch zulässig war.

Nach § 1253 wird länger als auf ein Jahr rückwärts, vom Tage des Eingangs an gerechnet, keine Rente gewährt, sofern nicht der Berechtigte durch Verhältnisse, die außerhalb seines Willens liegen, verhindert worden ist, den Antrag rechtzeitig zu stellen. In diesem Falle muß der Antrag binnen drei Monaten seit Wegfall des Hindernisses gestellt werden. Solche Verhältnisse würden z. B. vorliegen, wenn ein Rentenberechtigter in die Gewalt des Feindes gefallen ist. Ausdrücklich ist nun auch durch die neue Verordnung vorgeschrieben, daß als

ein solches Hindernis im Sinne des § 1253 es gilt, wenn der Versicherte als Angehöriger der bewaffneten Macht des Deutschen Reichs oder eines mit ihm verbundenen oder befreundeten Staates am gegenwärtigen Kriege teilgenommen und während dieser Teilnahme verstorben, oder wenn er während dieser Teilnahme vermißt gewesen und sein Tod nachträglich festgestellt worden ist. Das Hindernis gilt als weggefallen mit dem Schluß des auf das Kriegsende folgenden Kalenderjahres oder mit dem Tage einer früheren Eintragung des Todesfalles in das Sterberegister oder einer früheren gerichtlichen Todeserklärung. In Fällen dieser letzterwähnten Art können also die Hinterbliebenen die ihnen gebührende Rente auch für eine länger denn ein Jahr zurückliegende Zeit fordern. Da, sie können auch, was an sich in normalen Zeiten unzulässig ist, unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf die dem Verstorbenen zustehende Rente erheben. Dann nämlich, wenn ein Versicherter oder ein zum Bezuge der Hinterbliebenenrente oder eines Witwengeldes Berechtigter stirbt, ohne seinen Anspruch erhoben zu haben und er an der Erhebung durch Kriegsverhältnisse gehindert gewesen ist. In diesen Fällen sind zur Geltendmachung des Anspruchs und zum Bezuge der auf die Zeit bis zum Todestage entfallenden Beträge nacheinander berechtigt, der Ehemann, die Kinder, der Vater, die Mutter, die Geschwister, wenn sie mit dem Berechtigten zur Zeit seines Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt hatten. Diese letzte Voraussetzung wird dann als erfüllt gelten, wenn die häusliche Gemeinschaft bestand, bis der Versicherte die Eigenschaft als Kriegsteilnehmer erlangte.

Auch die einjährige Ausschlussfrist für den Antrag auf Gewährung des Witwengeldes nach § 1300 R.B.O. ist ausgesetzt worden. Sie beginnt mit dem Schluß des auf das Kriegsende folgenden Kalenderjahres oder mit dem Tage einer früheren Eintragung des Todes in das Sterberegister oder einer früheren gerichtlichen Todeserklärung. Ist eine Witwe innerhalb der letzten drei Monate der vorstehend oder der im § 1300 R.B.O. vorgeschriebenen Frist infolge von Kriegsverhältnissen verhindert gewesen, den Anspruch auf das Witwengeld geltend zu machen, so gilt der Anspruch als rechtzeitig erhoben, wenn er vor dem Ablauf von drei Monaten nach Wegfall des Hindernisses geltend gemacht worden ist.

Das hier Gesagte gilt entsprechend für Versicherte, die nicht zur bewaffneten Macht gehören, wenn sie sich bei ihr aufgehalten haben oder ihr gefolgt sind, oder wenn sie in die Gewalt des Feindes geraten sind. Als Versicherte dieser Art würden beispielsweise anzuführen sein: die Schanz- oder Armierungsarbeiter, Krankenpflegepersonal, die vom Feinde fortgeschleppten Angehörigen der Zivilbevölkerung usw.

Zugunsten der Kriegsbeschädigten ist auch bestimmt, daß zur Aufrechterhaltung der Anwartschaft auch der Bezug einer wegen einer im gegenwärtigen Kriege erlittenen militärischen Dienstbeschädigung gewährten Rente von mindestens einem Fünftel der Vollrente gehört. In Anrechnung kommen jedoch nur Zeiten ohne versicherungspflichtige Beschäftigung.

Als dieses neue Recht gilt rückwirkend vom 1. August 1914 ab. Auch schwebende Sachen sind nach diesem Recht zu beurteilen. Die Nichtanwendung gilt auch dann als Revisionsgrund, wenn das Oberversicherungsamt dieses Recht noch nicht anwenden konnte. Sofern Ansprüche ganz oder teilweise abgelehnt worden sind, sind diese Ansprüche auf Antrag des Berechtigten erneut nach den neuen Vorschriften zu prüfen und über das Ergebnis ein neuer Bescheid zu erteilen. W.

### Ueber die Versicherungspflicht auf Grund der reichsgesetzlichen Arbeiterversicherung der zur Arbeitsleistung in einen versicherungspflichtigen Betrieb kommandierten Militärpersonen.

(Entscheidung des Versicherungsamts Beifolgschutz zu Offenbach a. M. vom 27. Oktober 1917.)

Das Versicherungsamt hat entschieden: Die Beschwerde ist begründet. Die freiwillige Mitgliedschaft bei der Allgemeinen Ortskrankenkasse Offenbach a. M. (Stadt) ist nach wie vor zulässig und gesetzlich nicht zu beanstandend.

#### Tatbestand und Entscheidungsgründe.

Der Kläger war bis zu dem Eintritt in den Heeresdienst infolge seiner Beschäftigung zuletzt bei der Firma Dieterle u. Winter, Offenbach, Mitglied der beklagten Kasse. Am 7. November 1916, abends, hat er noch wie gewöhnlich seine Arbeit verrichtet und seinen Lohn empfangen. Am 8. November 1916 mußte er sich zum Militärdienst stellen und wurde am nächstfolgenden Tage — am 9. November 1916 — der Garnisonkompagnie Diefenhofen überwiesen. Am 11. Januar 1917 wurde er zum Bahndienst am Bahnhof Diefenhofen als Aushilfschaffner abkommandiert. Als Vergütung für seine Tätigkeit und Unterhalt erhält M. einen Tagelohn von 6,60 Mk., außerdem eine monatliche Kriegsteuerzulage von 37 Mk., sowie Nebengebühren von zirka 30 Mk. pro Monat.

Das Ausscheiden des zum Heeresdienst Eingezogenen aus dem früheren Beschäftigungsverhältnis hat zur Folge gehabt, daß er sich freiwillig bei seiner Krankenkasse — der Beklagten — gemäß § 313 Abs. 2 R.B.O. weiterversicherte. Die Kasse hat den Antrag unbeanstandet angenommen und die fälligen Beiträge bislang vereinnahmt. Erst am 4. Juni 1917, als sie erfuhr, daß der Kläger seit 11. Januar 1917 als Hilfschaffner bei der Eisenbahnverwaltung gegen Lohn tätig und versicherungspflichtiges Mitglied der für diesen Betrieb errichteten Krankenkasse geworden sei, hat sie M. als freiwilliges Mitglied ihrer Kasse gestrichen mit der Begründung, daß eine freiwillige Mitgliedschaft mit dem Eintritt in eine lohnbringende Beschäftigung gesetzlich unzulässig sei. Daraufhin erfolgte kassenseitig die Rückzahlung der Beiträge rückwirkend bis 11. Januar 1917.

Gegen die Anordnung der Kasse, d. h. gegen die Streichung als freiwilliges Mitglied, hat die Ehefrau M. namens ihres Ehemannes am 27. Juni 1917 Beschwerde beim Versicherungsamt der Stadt Offenbach erhoben mit dem Antrag, die Kasse zu verpflichten, die freiwillige Mitgliedschaft ihres Mannes auch weiterhin anzuerkennen.

Die Pflichtversicherung wurde von der Bahnverwaltung wiederholt verneint, da M. nur zur Arbeitsleistung kommandiert sei; es bestehe kein gegenseitiger Dienstvertrag, auch keine Kündigungsfrist, für M. fänden die Militärversorgungsgesetze Anwendung; auf die Verfügung K. G. D. Straßburg A. 5288 II. Abs. 3 vom 28. 11. 1916 sei verwiesen (cf. Anlage).

In dem heutigen mündlichen Verhandlungstermin ist der Geschäftsführer der beklagten Firma, R. Falke, erschienen und mit seinen Anträgen gehört worden. Der Kläger bzw. seine von ihm bevollmächtigte Ehefrau war unentschuldig ausgeblieben.

Es war, wie gesehen, zu erkennen:

Für die Dauer der Versicherungspflicht und damit der Rassenmitgliedschaft ist nicht nur das Bestehen eines öffentlich rechtlichen Arbeitsvertrages erforderlich, sondern auch das Vorhandensein eines nach wirtschaftlichen und tatsächlichen Gesichtspunkten bemessenen Beschäftigungsverhältnisses, das in der tatsächlichen, äußerlich erkennbaren Verfügungsmacht des Arbeitgebers über den Arbeitnehmer zutage tritt. Diese Verfügungsmacht hat in gegebenem Falle mit der Einberufung des M. zum Militär ihr Ende erreicht. Daraus folgt, daß der Austritt M.'s aus diesem Beschäftigungsverhältnis, der am 7. November 1916 stattfand, das gleichzeitige Erlöschen der Pflichtmitgliedschaft bei der beklagten Kasse veranlaßt hat.

Die Frage nach der Zulässigkeit der Weiterversicherung der Kriegsteilnehmer sowohl durch eigene Beiträge

leistung wie durch die Beitragsleistungen Dritter und demgemäß ihr Anspruch auf Krankengeld nach § 182<sup>2</sup> R.V.D. ist von der Rechtsprechung (vergl. „Amtliche Nachrichten des Reichsversicherungsamts“ S. 432 ufw.) einstimmig bejaht worden und auch im gegenwärtigen Falle nicht bestritten.

Ist M. am 7. November 1916 aus dem Beschäftigungsverhältnis und der Kassenmitgliedschaft ausgeschieden, so können zur Aufrechterhaltung seiner bis dahin erworbenen Rechte von der Kasse nur die Bestimmungen des § 313 R.V.D. zur Anwendung kommen. Von der Befugnis zur freiwilligen Weiterversicherung hat M. Gebrauch gemacht. Er hat also seine von vornherein gehegte Absicht zur freiwilligen Weiterversicherung in die Tat umgesetzt, indem er die satzungsmäßigen Beiträge an den jeweiligen Fälligkeitsterminen vom 9. November 1916 an durch seine Ehefrau zahlen ließ. Die Kasse hat die Beiträge bis Ende Mai 1917 unbeanstandet angenommen.

In der Literatur ist die vorliegende Streitfrage bis jetzt nicht erörtert, noch liegen Entscheidungen hierüber vor.

Der Beschlußauschuß vertritt die Ansicht, daß die Anordnung der Kasse nicht richtig ist und daß sie den zurzeit geltenden gesetzlichen Vorschriften widerspricht. Die Ansicht des Beschlußauschusses beruht auf Erwägungen, die das Königl. preussische Kriegsministerium in seinem Erlaß vom 17. Mai 1916 — „Amtliche Nachrichten“ 1916 Seite 606 gekennzeichnet und denen sich das Reichsversicherungsamt vorbehaltlich instanzweiser Entscheidung — vollinhaltlich angeschlossen hat. Er lautet:

(Personen des Soldatenstandes, die in Privatbetrieben beschäftigt werden, unterliegen der gesetzlichen Kranken-, Unfall-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung nur dann, wenn sie „beurlaubt“ sind. Dagegen kommt bei einer „Kommandierung“ die gesetzliche Versicherung nicht in Betracht. Vom Dienste „Zurückgestellte“ sind in versicherungrechtlicher Beziehung wie Zivilpersonen zu behandeln.) Auf eine Anfrage hat das Reichsversicherungsamt unter dem 17. November 1916 (I 8331/16) erwidert:

Der vom Königl. Preussischen Kriegsministerium in seinem Erlaß vom 17. Mai 1916 („Armeeverordnungsblatt“ S. 218, „Amtliche Nachrichten des Reichsversicherungsamts“ 1916 S. 606) nach Benehmen mit dem Reichsversicherungsamt behandelten Auffassung wird vorbehaltlich instanzmäßiger Entscheidung im Einzelfall ausdrücklich beigetreten. Von der Einforderung etwaiger Versicherungsbeiträge für die Beschäftigung kommandierter „Personen des Soldatenstandes“ in Privatbetrieben ist daher grundsätzlich abzusehen.

Wie das Reichsversicherungsamt in dem vorerwähnten Rundschreiben, „Amtliche Nachrichten“ 1917 Seite 245 selbst bekundet, soll die von ihm darin vertretene Auffassung noch nicht als bindend für alle Fälle angesehen werden; vielmehr soll im Einzelfalle instanzmäßige Entscheidung vorbehalten sein.

Das Versicherungsamt ist aber der Ansicht, daß im vorliegenden Streitfalle der vom Reichsversicherungsamt gebilligten Auffassung unbedenklich beizutreten ist.

Gemäß § 172 R.V.D. sind „versicherungsfrei“ Personen des Soldatenstandes, die eine der im § 165 bezeichneten Tätigkeiten „im Dienste“ ausüben.

Es ist demnach zu entscheiden, ob die Tätigkeit, die ein zur Arbeitsleistung in einer Fabrik „Kommandierter“ ausübt, als „im Dienste“ geleistet anzusehen ist.

Eine Auslegung des Begriffes „im Dienste“ enthält das Gesetz selbst nicht; es müssen daher zur Auslegung des Begriffes die tatsächlichen Verhältnisse einer Prüfung und Würdigung unterzogen werden.

Zweifellos fallen unter den Begriff alle eigentlichen Tätigkeiten, die der dem Soldatenstande Angehörnde in seiner dienstlichen Eigenschaft als Soldat unter dem Einflusse der über ihm stehenden Kommandogewalt auszuführen hat.

Wie aber der Soldat sich der Ausübung einer Tätigkeit beim Exerzieren usw., die ihm von einem Vorgesetzten befohlen wird, nicht entziehen kann, ohne sich harter Strafe bei Nichtbefolgung eines Befehls auszusetzen, ebenso muß er sich der ihm übertragenen Beschäftigung, die ihm als „Kommandierter“ auferlegt wird, unterziehen, weil er ebenfalls im Falle einer Weigerung militärisch bestraft wird.

M. leistet als Soldat unzweifelhaft dem Reich Dienste, indem er in dem Etappen- und Sperrgebiet die zum Aufmarsch der Truppen notwendigen Betriebsmittel bedienen hilft.

Der Begriff „im Dienste ausüben“ muß auch bei den Beschwerdeführer, Landsturmmann M., dahin verstanden werden, wie ihn die Verordnungen betr.: Die Angefalltenversicherung, Bundesratsverordnung vom 26. August 1915, betr.: Die Anrechnung von Militärdienstzeiten und die Erhaltung von Anwartschaften in der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung § 1393 R.V.D., Bekanntmachung vom 23. Dezember 1915, auslegen, daß die Einberufenen im gegenwärtigen Krieg Kriegs- und Sanitäts- oder ähnliche Dienste leisten. Aus ihnen ergibt sich die Gleichstellung der Kriegsteilnehmer mit den zur Arbeitsleistung kommandierten Soldaten, denen die Anrechnung voller Kriegsdienstzeitwochen oder -monate als Beitragszeiten zugesichert ist auf die Dauer ihrer Zugehörigkeit zum Heeresdienst.

Auch der Unfallversicherung unterliegen die zur Arbeit in versicherungspflichtigen Betrieben kommandierten Soldaten nicht. (Arbeiterversicherung 1917 S. 492, Bescheid des Reichsversicherungsamts, Abteilung für Unfallversicherung vom 17. März 1916, Entscheidungen des Reichsversicherungsamts Band VI S. 442.)

Diese Grundfälle treffen auf den vorliegenden Streitfall völlig zu. Soldaten sind versicherungsfrei, wenn sie eine der in § 165 R.V.D. bezeichneten Tätigkeiten im Dienste ausüben (§ 172<sup>2</sup> R.V.D.). Eine Versicherungspflicht von Soldaten wäre nur dann rechtlich begründet, wenn sie eine Beschäftigung außerhalb ihres militärischen Dienstverhältnisses ausüben. Daraus folgt, daß der maßgebende Unterschied zwischen einer Versicherungspflicht und Versicherungsfreiheit von Soldaten der ist, ob der Soldat zu der Tätigkeit kommandiert oder beurlaubt ist (vergl. vorstehenden Erlaß des Kriegsministeriums).

Die Beurlaubung eines Soldaten zur Arbeitsleistung ist stets eine freiwillige und erfolgt auf Antrag des Soldaten oder eines Arbeitgebers. Löhnung und sonstige Bezüge des Beurlaubten werden, wenn er bei einem fremden Arbeitgeber oder im eigenen Gewerbebetrieb Dienste verrichtet, nicht gezahlt; es fallen die militärischen Gebühren fort, ebenso wird die bis dahin gezahlte Familienunterstützung eingestellt. Erkrankt oder stirbt ein Beurlaubter, so können keinerlei Ansprüche an die Militärbehörde erhoben werden. Er ist während seiner Beurlaubung zwar Soldat, aber ein freier Arbeiter und kann während der Beurlaubung über sein Tun und Treiben selbständig bestimmen und nach eigener freier Willensentschließung einen Arbeitsvertrag im Sinne des § 165 R.V.D. abschließen.

Dahingegen geschieht die Kommandierung stets auf militärdienstlichen Befehl, und zwar zur Behebung vorübergehender Notstände, wie sie in dem gegenwärtig großen Weltkriege auf den verschiedenen wirtschaftlichen und militärischen Gebieten so mannigfaltig hervortreten. Der Kommandierte ist mithin in der Verfügungsmacht der Heeresverwaltung, er ist nach wie vor Soldat und kann und darf einen Arbeitsvertrag selbständig und frei nicht eingehen. Der kommandierte Soldat kann demnach kein „freier“ Arbeiter sein, er ist in vielen Beziehungen in der Freiheit seiner Handlungen beschränkt. Das bringt der Militärdienst ohne weiteres und die Notwendigkeit der Ordnung in der ihm zugewiesenen Tätigkeit mit sich. Er wird im Falle der Arbeitsverweigerung nach den Militärgeetzen bestraft; er muß das Kommando annehmen, während der Beurlaubte es ablehnen kann, diesem oder jenem Arbeitgeber Hilfe zu leisten. Im Erkrankungs- oder Sterbefalle eines Kommandierten wird Dienstbeschädigung als vorliegend angenommen. Die Heeresverwaltung sorgt also für seinen völligen Unterhalt, auch in Krankheitsfällen gewährt sie die notwendige Arzt- und Krankenpflege, sie gewährt ihm auch im Falle der Erkrankung die Löhnung. Während also bei dem zur Arbeitsleistung Beurlaubten ein freier, wirtschaftlicher Austausch von Arbeit und Lohn besteht, unterscheidet sich der kommandierte Soldat darin, daß er einer militärdienstlichen Pflicht — einem Zwang zur Arbeit — nachzukommen hat. Letzterer ist also infolge weitgehender Beschränkungen seiner persönlichen Freiheit beraubt.

Ist hiernach der Kläger infolge seiner im militärischen Interesse gelegenen Arbeitsfähigkeit bei der Bahnverwaltung nicht krankenversicherungspflichtig, so kann er folgerichtig auch keine Mitgliedschaft bei der für die Eisenbahnverwaltung errichteten Betriebskrankenkasse begründen, noch sich bei dieser freiwillig versichern. Dazu fehlt es an der gesetzlichen Handhabe der §§ 165, 306, 313 R.V.O.; es fehlt aber auch an den Voraussetzungen, die für Erlöschen der Mitgliedschaft im § 312 vorgeesehen sind.

Auch den weiteren Ausführungen der Krankenkasse konnte der Beschlußauschuss nicht beitreten. Insbesondere findet ihr Hinweis auf § 312 in der Reichsversicherungsordnung keine Stütze.

Nach § 245 gehören in eine Betriebskrankenkasse alle im Betriebe beschäftigten versicherungspflichtigen Personen. Als Merkmal der Zugehörigkeit zur Betriebskrankenkasse ist also lediglich anzusetzen, daß der Versicherungspflichtige im Betrieb beschäftigt sein muß. Hierbei auf § 312 R.V.O. zurückzugreifen, verbietet sich schon deshalb, als der zur Arbeitsleistung kommandierte Soldat nicht der Versicherungspflicht unterliegt, solange er einer militärischen Anordnung zur Arbeitsleistung an einer bestimmten Stelle nachzukommen hat. Es besteht für ihn ein Zwang zur Arbeit; M. ist in diesem Falle kein freier Arbeiter, der sich seine lohnbringende Tätigkeit selbst ausuchen, ihren Beginn und Ende bestimmen kann.

Auch die Prüfung der Frage, ob die Tätigkeit des Kriegsteilnehmers in Fällen der vorgenannten Art eine Beschäftigung gegen Entgelt bildet, ergibt ein negatives Ergebnis. M. ist seit 8. November 1916 und bis jetzt ununterbrochen Soldat in Erfüllung seiner gesetzlichen Militärdienstpflicht. Er gehört als Landsturmmann der 3. Kompanie Ersatz-Bataillon des Infanterieregiments 136 Straßburg an und ist im Etappen- bzw. Sperrgebiet tätig. Der Heeresdienst bietet allgemein keine Erwerbstätigkeit. Daher sorgt der Staat für seinen Lebensbedarf auch in Erkrankungsfällen und in erweiterem Umfange auch für den Unterhalt seiner Angehörigen. So erhält die Ehefrau M. seit der Einberufung ihres Mannes zum Heeresdienst bis jetzt die reichsgesetzliche Unterstützung nach dem Gesetz vom 28. Februar 1888/4 August 1914 für sich und ihre beiden Kinder mit monatlich 44 M. ununterbrochen weiter im Gegensatz zu den zur Arbeitsleistung beurlaubten Soldaten, die die Familienunterstützung vom Tage ihrer Beurlaubung nicht mehr beziehen dürfen.

Der Wechwerdeführer hat sonach mit Recht vermöge seiner freiwilligen Weiterversicherung einen Anspruch auf Rassenleistungen im Falle seiner mit Erwerbsunfähigkeit verbundenen Krankheit, unabhängig davon, ob seine Krankheit im Heeresdienst oder im Betriebe, zu dem er zur Arbeitsleistung kommandiert ist, hervorgegangen ist, ob sie aus einer Dienstbeschädigung herrührt oder nicht, wie es überhaupt auf die Entstehungsurache der Krankheit, abgesehen von der vorsätzlich oder schuldhaften Zuziehung im Sinne des § 192<sup>2</sup> R.V.O., nicht ankommt.

Endlich sei auch darauf hingewiesen, daß auch die von der beklagten Kasse zur Begründung ihrer Stellung unternommenen Hinweise auf die Bestimmungen des Hilfsdienstgesetzes vom 5. Dezember 1916/24. Februar 1917 nicht als zutreffend angesehen werden können.

Hilfsdienstpflichtige sind freie Arbeiter, und zwar auch dann, wenn sie gemäß § 7 Abs. 3 des Gesetzes vom 5. Dezember 1916, den Vaterländischen Hilfsdienst betreffend, einer Beschäftigung durch den Ausschuss überwiesen sind; zwischen ihnen und dem Arbeitgeber wird ein Dienst- oder Werkvertrag abgeschlossen. In § 1 der Verordnung des Reichskanzlers über die Versicherung der im vaterländischen Hilfsdienst Beschäftigten vom 24. Februar 1917, Reichsgesetzblatt Seite 171, ist ausdrücklich darauf hingewiesen, daß eine Beschäftigung im Sinne des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst vom 5. Dezember 1916 auch der reichsgesetzlichen Arbeiterversicherung und Angehörigenversicherung unterliegt, auch wenn der Arbeitende nicht dienstpflichtig nach § 1 des Gesetzes ist.

Die von der beklagten Kasse vertretene Rechtsauffassung kann, wie zugegeben, für sie als leistungspflichtige Kasse bei längeren Erkrankungsfällen recht nachteilig sein und bisweilen eine unerwünschte Belastung der Kasse

zur Folge haben. Auch die Ueberwachung der Kranken könnte sich leichter gestalten, wenn die kommandierten Soldaten versicherungspflichtig seien. Allein nach dem klaren Wortlaut der geltenden gesetzlichen Bestimmungen dürfen allen diese Erwägungen eine ausschlaggebende Bedeutung nicht beigelegt werden. Denn auch den freiwillig weiterversicherten Kriegsteilnehmern, die während ihrer Zugehörigkeit zum Heere verwundet werden oder erkranken, stehen die Rassenleistungen unverkürzt zu, wenn sie als erwerbsunfähig im Sinne der Reichsversicherungsordnung gelten.

Die auf Grund der Reichsversicherungsordnung zu gewährenden Unterstützungen sind Gegenstand einer öffentlich-rechtlichen Verpflichtung. Die Rechtsfolge tritt demnach unabhängig davon ein, ob sie von den Beteiligten gewollt wird. Deshalb folgt aus der ebenso rechtzeitigen wie zulässigen Leistung seiner Rassenbeiträge durch den Wechwerdeführer keine wirksame Weiterversicherung und demzufolge die Erhaltung seiner Mitgliedschaft.

Das Recht zur Weiterversicherung darf nach § 313 R.V.O. aber nur bei derjenigen Krankenkasse ausgeübt werden, aus welcher der Versicherte ausscheidet. Hilfsdienstpflichtige werden aber, wenn sie nicht am Orte ihrer bisherigen Tätigkeit beschäftigt werden, Mitglied der neuen Krankenkasse nach § 1 der obigen Verordnung. Im Falle der Erkrankung der Hilfsdienstpflichtigen bleibt dann selbstverständlich die Kasse, der der Versicherte bis dahin angehört, leistungspflichtig. Sie stehen den beurlaubten Militärpersonen, also den freien Arbeitern, hinsichtlich der Sozialversicherung gleich; nicht aber den Militärpersonen, die, wie M., vermöge ihrer Zugehörigkeit zum Heere als freie Lohnarbeiter im Sinne des § 165 R.V.O. nicht gelten können.

Nach alledem steht zweifelsfrei fest, daß M. seine freiwillige Weiterversicherung fristgerecht beantragt bzw. in einer Weise weiterbewirkt hat, daß auch ein Erlöschen der Mitgliedschaft nach § 314 Abs. 1 nicht in Betracht zu ziehen ist. Der Wille des ausgeschiedenen Pflichtmitglieds, freiwillig Mitglied seiner bisherigen Kasse zu bleiben, ist also unanfechtbar. Da andererseits das Verfügungsrecht des seitherigen Arbeitgebers auf die Militärverwaltung übergegangen ist und auch längere Unterbrechungen durch Kommandierungen von Soldaten die Fortdauer des Verfügungsrechts nicht ausschließen, mußte, wie gesehen, die Krankenversicherungspflicht des Landsturmmannes M. während seiner Zugehörigkeit zum Heere bzw. während der Zeit seiner Kommandierung verneint werden. Er steht zum Reich bzw. Heeresverwaltung in keinem freiwilligen Dienstvertragsverhältnis.

Das Urteil ist rechtskräftig geworden.

### Wann gelten Krankenversicherungsbeiträge als rechtswirksam entrichtet? Entrichtung durch Dritte. Stundung der Beiträge.

(Revisionsentscheidung des Reichsversicherungsamts vom 15. November 1917. IJa. K. 11/17.)

Die Klägerin hatte für ihren im Heeresdienst gefallenen Ehemann das sachungsmäßige Krankengeld in Höhe von 370 M. gefordert. Auf Weigerung der Allgemeinen Betriebskrankenkasse für den Eisenbahndirektionsbezirk Breslau in B. hatte das Versicherungsamt die Kasse verurteilt, das Oberversicherungsamt den Anspruch abgewiesen. Das Reichsversicherungsamt hat der Klägerin das Krankengeld mit folgender Begründung wieder zugesprochen:

§ 15 Abs. 2, 3 der Satzung der Beklagten bestimmte in der bis zum 1. Oktober 1915 gültig gewesenen Fassung:

„Rassenmitglieder, die nach abgeleiteter Dienstpflicht zeitweilig zu Uebungen oder zum Kriegsdienste zu Lande oder zu Wasser einberufen werden, verbleiben Mitglieder der Kasse, jedoch mit der Maßgabe, daß während der Dauer der Dienstleistungen Beiträge von ihnen selbst nicht erhoben werden und alle Ansprüche auf die Rassenleistungen ruhen.

Es steht ihnen indes frei, gegen Entrichtung der Beiträge in bisheriger Höhe den Anspruch auf die Rassenleistungen für ihre Familienangehörigen während der Dauer der Dienstleistungen zu erhalten.“

Diese Bestimmungen verstoßen, wie das Reichsversicherungsamt schon mehrfach für gleiche Bestimmungen anderer Eisenbahnbetriebskrankentassen ausgesprochen hat (zu vergleichen namentlich Entscheidung des Beschlusses des Reichsversicherungsamtes Abteilung für Kranken-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung vom 24. Februar 1917, II. K. 455/16 — und Revisionsentscheidung vom 17. September 1917 — IIa. K. 302/16), gegen das Gesetz. Zunächst kann jedenfalls für Pflichtmitglieder nicht allgemein bestimmt werden, daß sie bei Einziehung zum Kriegsdienst Rassenmitglieder bleiben. Denn mit der Einziehung zum Kriegsdienst erlischt regelmäßig das versicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnis (zu vergleichen Entscheidungen 1969 und 2362, „Amtliche Nachrichten des Reichsversicherungsamtes“ 1915 Seite 371, 1917, Seite 516), so daß damit auch die Pflichtmitgliedschaft endet. Soweit das versicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnis und somit auch die Rassenmitgliedschaft ausnahmsweise fortbestehen oder von dem Rechte der freiwilligen Weiterversicherung (§ 313 R.V.D.) Gebrauch gemacht wird, tritt entgegen der Bestimmung in § 15 Abs. 2 der Satzung ein Ruhen der Ansprüche auf die Rassenleistungen nicht ein, da das Ruhen solcher Ansprüche in § 216 R.V.D. erschöpfend geregelt und der Fall der Einziehung zum Militärdienst dort nicht mitaufgeführt ist. Auch die Bestimmung in § 15 Abs. 3 der Satzung ist mit dem geltenden Recht unvereinbar. Soweit die Rassenmitgliedschaft nicht fortbesteht, ist auch die Gewährung von Familienhilfe unzulässig, da diese nach § 205 R.V.D. nur den Angehörigen von Versicherten gewährt wird. Dauert die Rassenmitgliedschaft fort, so kann der Versicherte, weil seine Ansprüche nicht ruhen, nicht auf die Familienhilfe beschränkt werden. Die Bestimmungen in § 15 Abs. 2 und 3 der Satzung sind hiernach bei Beurteilung des Anspruchs der Klägerin nicht zu berücksichtigen, so daß lediglich das Gesetz in Verbindung mit sonstigen Bestimmungen der Satzung entscheidet.

Wie das Versicherungsamt zutreffend festgestellt hat, war der verstorbene Ehemann der Klägerin durch seine Einziehung zum Kriegsdienst aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung bei der Königlich Preussischen Eisenbahnverwaltung ausgeschieden. Er war somit besugt, sich nach § 313 R.V.D. freiwillig weiterzuversichern (zu vergleichen § 3 Abs. 4 der Satzung). Er selbst hat von diesem Rechte keinen Gebrauch gemacht. Die Beklagte hat aber der Klägerin als seiner Rechtsnachfolgerin am 6. September 1915 die vollen Rassenbeiträge von der ihr gewährten Ehrengabe abgezogen. Das ist freilich nur auf Grund der Bestimmung in § 15 Abs. 3 der Satzung gesehen, die, wie bemerkt, ungültig ist. Daraus folgt jedoch noch nicht, daß auch die Beiträge schlechthin unwirksam sind. Nach der ständigen Rechtsprechung des Reichsversicherungsamtes auf dem Gebiete der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung sind Beiträge, die für einen an sich unwirksamen Rechtsgrund entrichtet sind und nicht zurückgefordert werden, auf einen anderen wirksamen Rechtsgrund anzurechnen, da sie, wenn auch zunächst nur zu einem bestimmten Zwecke, so doch mit dem allgemeinen Versicherungswillen geleistet sind (zu vergleichen Revisionsentscheidungen 1073 und 1420, „Amtliche Nachrichten des Reichsversicherungsamtes“ 1903, Seite 538, Seite 502, sowie auch § 1446 R.V.D.). Das muß mangels einer entgegenstehenden gesetzlichen Vorschrift auch auf dem Gebiet der Krankenversicherung für Fälle der vorliegenden Art gelten, da die Beiträge von dem Standpunkt der Klägerin aus, für deren Rechnung sie entrichtet wurden, zweifellos mit dem allgemeinen Versicherungswillen gezahlt worden sind. Daraus folgt, daß sie als zur Weiterversicherung des Ehemannes der Klägerin entrichtet anzusehen sind. Denn einerseits kommt ein anderer wirksamer Rechtsgrund nicht in Frage und andererseits waren die Beiträge geeignet, mit rückwirkender Kraft die Weiterversicherung zu begründen. Wie das Reichsversicherungsamt in der Revisionsentscheidung 1992 („Amtliche Nachrichten des Reichsversicherungsamtes“ 1915 Seite 432) ausgesprochen hat, kann die Weiterversicherung auch durch Beitragszahlungen Dritter bewirkt werden, soweit dies dem vermutlichen Willen des Versicherten entspricht, oder, wie vorliegend unbedenklich angenommen werden kann, entprochen hat. Unerheblich ist es, daß die Beiträge erst nach Ablauf der dreiwöchigen Frist des § 313 Abs. 2 Satz 3 R.V.D. gezahlt worden sind. Denn da die Be-

klage nach ihrem Schreiben an das Versicherungsamt vom 26. August 1914 — XIII. K. 3591. 14. — die Beiträge allgemein gestundet hatte, brauchte diese Frist nicht innegehalten zu werden (zu vergleichen Revisionsentscheidung 2371, „Amtliche Nachrichten des Reichsversicherungsamtes“ 1917 Seite 543). Ohne Bedeutung ist auch, daß die Stundung nur zu Zwecken der Familienhilfe bewilligt worden ist. Auf den Zweck der Stundung kommt es nicht an. Entscheidend ist nur, daß die Beiträge als solche gestundet waren. Die Entrichtung weiterer Beiträge kam schon deshalb nicht in Frage, weil die Beiträge für die Familienhilfe nach § 15 Abs. 3 der Satzung in der vollen bisherigen Höhe zu leisten waren. Hiernach ist der Anspruch der Klägerin, gegen dessen Höhe keine Bedenken bestehen, begründet (zu vergleichen auch die Revisionsentscheidungen des Senats vom 22. Mai 1917 in Sachen IIa. K. 317/16 und IIa. K. 314/16). Das Urteil des Oberversicherungsamtes unterlag somit wegen unrichtiger Anwendung des bestehenden Rechts der Aufhebung, während das Urteil des Versicherungsamtes, das den Anspruch anerkannte, wiederherzustellen war.

### Schadenersatz bei Explosion in Munitionsfabriken und bei Fliegerangriffen.

Nach der Reichsversicherungsordnung werden bei Betriebsunfällen nur Gesundheitsstörungen, die mit Einschränkung der Erwerbsfähigkeit verbunden sind, entschädigt. Sachschäden werden nicht ersetzt. Dabei ist wahrscheinlich von der Voraussetzung ausgegangen worden, daß diese in der Regel nur geringfügig sind. Bei den Explosionen, die wiederholt in Munitionsfabriken vorgekommen sind, sind jedoch vielfach den Arbeitern ganz erhebliche Sachschäden dadurch entstanden, daß ihre Strahlenkleidung, wertvolle Werkzeuge usw. vernichtet wurden. Liegt bei der Explosion ein Verschulden des Unternehmers vor, dann ist dieser zu Schadenersatz verpflichtet, wo ein solches nicht vorliegt und auch ein anderer Urheber des Schadens nicht zu ermitteln ist, gehen die Geschädigten leer aus. Um hier Wandel zu schaffen, schweben zurzeit Erhebungen, die wahrscheinlich zu einer den Umständen Rechnung tragenden Verordnung oder zu einem Gesetz führen werden.

Bei Schäden, die durch Fliegerangriffe entstehen, liegt es, wenn das Vorkommnis als Betriebsunfall anzusehen ist, auch so, daß nur Störungen der Erwerbsfähigkeit entschädigt werden. Um Betriebsunfälle wird es sich dabei aber nur in den seltensten Fällen handeln. Da Fliegerangriffe kriegerische Unternehmungen sind, ist zurzeit die Rechtslage gerade umgekehrt. Nach dem Gesetz über die Feststellung von Kriegsschäden im Reichsgebiet vom 3. Juli 1916 (R.G.Bl., S. 675), das durch eine das Feststellungsverfahren betreffende Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 19. September (R.G.Bl., S. 1053) ergänzt wurde, werden Sachschäden ersetzt. Es fehlt aber an einer gesetzlichen Unterlage zur Entschädigung von Körperverletzungen, da das im § 21 des erwähnten Gesetzes vom 3. Juli 1916 in Aussicht gestellte Reichsgesetz noch nicht erlassen ist. Eine vorläufige Regelung dieser Frage ist jedoch durch besondere Anordnung in den Bundesstaaten, in denen Fliegerschäden vorgekommen sind, sowie in Elsaß-Lothringen erfolgt, nach der zu Bewilligungen ermächtigt sind: in Preußen die Regierungspräsidenten, in Elsaß-Lothringen die Bezirkspräsidenten, in Bayern die Gemeinden, in Württemberg die Stadtdirektion Stuttgart und die Oberämter, in Baden die Bezirksämter, in Posen die Kreisämter. Bei diesen Stellen haben die Betroffenen oder ihre Hinterbliebenen ihre Ansprüche geltend zu machen.

### Wann tritt § 544 Abs. II der Reichsversicherungsordnung in Kraft?

Der Armierungsarbeiter S. war auf einem Betriebsgange zu Tode dadurch gekommen, daß er sich von seinen Mitarbeitern trennte, um einen kürzeren Weg einzuschlagen, wobei er in einen Teich geriet und ertrank. Vom Reichsversicherungsamt wurde das ablehnende Urteil des Oberversicherungsamts bestätigt, indem es ausführte:

Der Verstorbene, welcher als freiwilliger Armierungsjohitarbeiter angenommen war, war mit den anderen Arbeitern in L. untergebracht; die Verpflegung hatte der Rüstus übernommen und gewährte ihnen diese in M., wohin die Arbeiter „bestellt“ waren. Sie waren also verpflichtet, sich dorthin zu begeben, und es liegt der Schluß nahe, daß mit Rücksicht auf diese Verpflichtung der an sich dem eigenwirtschaftlichen Interesse des Arbeiters dienende Weg dem Betriebe zuzurechnen ist. Diese Frage kann jedoch dahingestellt bleiben, denn jedenfalls hat der Verunglückte dadurch, daß er sich von den anderen Arbeitern trennte und einen anderen Weg einschlug, den Zusammenhang mit dem Betriebe gelöst. Das Reichsversicherungsamt hat stets den Grundsatz ausgesprochen, daß die nicht zweckentsprechende Wahl eines Weges auf einem Betriebsgange den Zusammenhang mit dem Betriebe löst (Handbuch 1 99, Anmerkung 45 zu § 1 G.U.V.G.). Diese Voraussetzung ist aber hier gegeben. Der Verstorbene war erst am gleichen Tage in L. angekommen, er legte den Weg zum erstenmal zurück, war also mit der Vertillichkeit unbekannt; es war also eine höchst unangemessene, unvorsichtige Handlungsweise, wenn er sich von den anderen Arbeitern trennte und einen ihm völlig unbekanntem Weg einschlug, der ihn dann auch offenbar auf das Eis des Sch. Zees führte, in das er einbrach. Dafür, daß der Verstorbene den von ihm eingeschlagenen Weg nur deshalb gewählt habe, um am anderen Morgen möglichst frisch zur Arbeit zu sein, fehlt jeder Anhalt. Diese Tatsache wird auch nicht geeignet sein, bei den gegebenen Verhältnissen die Wahl des Weges als angemessen erscheinen zu lassen.

Wenn die Klägerin demgegenüber darauf hinweist, daß nach den §§ 544, 556 R.V.O. nur vorsätzliche Herbeiführung eines Unfalles den Rentenanspruch ausschließt, so geht diese Ausföhrung fehl. Denn in jenen Fällen handelt es sich nur um die Frage, ob für einen an sich dem Betriebe zuzurechnenden Unfall unter gewissen Voraussetzungen die Entschädigung ausgeschlossen sein soll, die Bestimmung ist aber nicht für die Frage entscheidend, ob eine Tätigkeit überhaupt dem Betriebe zuzurechnen ist.

Wir haben wiederholt an der Entstehungsgeschichte des § 544 Abs. 2, welche besagt, daß verbotswidriges Handeln die Annahme eines Betriebsunfalles nicht ausschließt, dargetan, daß der Gesetzgeber alle Unfälle, die sich im Bereiche des Betriebes oder auf mit dem Betriebe in Zusammenhang stehenden Wegen ereignen, entschädigt wissen will, und daß er dabei mit voller Absicht die frühere Rechtsprechung des Reichsversicherungsamts als unzureichend anerkannt hat. Dies hält aber das Reichsversicherungsamt nicht ab, auf früher aufgestellte Grundsätze, die durch die neue Vorschrift ganz unhaltbar geworden sind, immer wieder zurückzugreifen. Das höchste Gericht in Ehren, aber der Gesetzgeber hat doch das Gesetz gemacht, damit es befolgt wird. Wann wird die neue Vorschrift in Kraft treten?

### Betriebsunfall oder eigenwirtschaftliche Tätigkeit?

(Rekursentscheidung des Reichsversicherungsamts vom 2. November 1917. — Ia. 2943/17. 12. B.)

Nach den Ermittlungen hat sich der Kläger zwar zum Schlafen in die Schiebelarre gelegt, aber es kann doch nur als wahrscheinlich gelten, daß er lediglich während der unmittelbar bevorstehenden Arbeitspause, in der die Maschine stillstand, schlafen wollte. Infolge Uebermüdung hat der Schlaf über die Pause hinaus ange-

dauert, der Kläger hat, was ihm nicht zu widerlegen ist, den Juruf des Vorarbeiters nach Beendigung der Pause nicht gehört. Indem er nunmehr von der Maschine erfaßt wurde, ist er auf der Arbeitsstelle von einer Betriebseinrichtung verletzt worden und danach ist ein Betriebsunfall anzuerkennen. Etwalges Verschulden des Klägers kann hieran nichts ändern, da jedenfalls vorsätzliche Herbeiföhrung des Unfalles ausgeschlossen ist (§ 556 R.V.O.). Der von der Beklagten angezogenen Rekursentscheidung vom 24. Oktober 1914 in Sachen R. gegen Hütten- und Walzwerks-Vereusgenossenschaft — Ia. 1789/16 — liegt ein wesentlich anderer Sachverhalt zugrunde; hier hatte sich der Verletzte von seiner eigentlichen Arbeitsstätte entfernt und in einem Keller trotz der ihm bekannten Gefahr des Erstickens und Verbrennens zum Schlafen gelegt. Die Begründung, mit der das Reichsversicherungsamt hier einen Betriebsunfall verneint hat, kann mithin für den gegenwärtigen Fall nicht zutreffen. Hiernach hat die Beklagte den Kläger zu entschädigen und der Rekurs gegen die Vorentscheidung war zurückzuweisen.

### Der Kesselschmied hat für den Verlust eines Auges dauernd Anspruch auf eine Rente von 33 1/2 Prozent.

(Entscheidung des Reichsversicherungsamts vom 23. Oktober 1917. — Ia. 410/17. 7A.)

Als Unfallfolge kommt zwar nach dem vorliegenden ärztlichen Gutachten bei dem Kläger nur noch in Frage der glatte Verlust des linken Auges. Der Kläger ist indessen als Kesselschmied verunglückt. Als solcher gehört er aber zu denjenigen Arbeitern, welche durch ihre Berufsarbeit einer besonderen Gefahr für das erhaltene Auge ausgesetzt sind und deswegen nach Verlust des einen Auges bei der ferneren Ausübung ihres Berufes eine erhöhte Aufmerksamkeit aufwenden müssen, um eine Schädigung des unverletzten Auges zu verhüten. Ein derartiger Arbeiter gilt nach der Spruchübung des Reichsversicherungsamts auch nach Angewöhnung an das einäugige Sehen der Regel nach als um 1/2, also um 33 1/2 Proz. in seiner Erwerbsfähigkeit durch den Verlust des einen Auges beeinträchtigt. Deswegen war die Verusgenossenschaft zur Weitergewährung einer Rente in dieser Höhe und, da der Kläger mit seinem Rechtsmittel Erfolg gehabt hat, zur Erstattung der außergerichtlichen Kosten im angemessenen Betrag von 6 Mk. zu verurteilen.

### Das Aussehen infolge Kohlenmangels muß bezahlt werden.

Die Arbeiterschaft der Firma Rodstroß u. Schneider mußte im Februar 1917 im Durchschnitt 30 Stunden wegen Kohlenmangels aussetzen. Die Arbeiterschaft verlangte für diese Aussetztage Entschädigung. Die Firma bot der männlichen Arbeiterschaft 3 Mk. und der weiblichen Arbeiterschaft 1,50 Mk. Entschädigung an. Mit dieser Entschädigung war die Arbeiterschaft nicht einverstanden und klagte den vollen Verdienstausfall beim Gewerbegericht ein. Das Gewerbegericht Pirna-Land verurteilte die Firma zur Zahlung des tatsächlichen Verdienstausfalles. Die hiergegen eingelegte Berufung ist vom Landgericht Dresden zurückgewiesen worden. Die Entscheidungsgründe des Landgerichts Dresden sind folgende:

Im Wesen des Arbeitsvertrages der Fabrikarbeiter ist es begründet, daß nicht der Arbeiter — abgesehen etwa von dem zur persönlichen Betätigung nötigen Handwerkzeug —, sondern der Arbeitgeber die Arbeitsmöglichkeit zu verschaffen hat. So lag es auch im Verhältnis der Parteien der Beklagten ob, für die zur Aufrechterhaltung des Fabrikbetriebes nötigen Kohlen zu sorgen.

Nun sind die Parteien darüber einverstanden, daß der Kohlenmangel, durch den dreitägigen Still-

stand des Fabrikbetriebes der Beklagten verursacht worden ist, nicht von der Beklagten verschuldet war. Diese hat vielmehr alles, was in ihren Kräften stand, getan, um Kohlen zu verschaffen. Deren Mangel beruhte also für sie auf einem Zufall. Daraus schließt aber die Beklagte mit Unrecht, daß sie mit der Annahme der Arbeitsleistung der Kläger nicht in Verzug gewesen sei. Denn der Verzug setzt nach feststehender Rechtsprechung kein Verschulden voraus. (§ 293 B.G.B., Kommentar der Reichsgerichtspräsidenten, Anm. 1.)

§ 299 B.G.B. schlägt nicht ein, weil die Kläger nicht eine an einem einzelnen Tage zu leistende Tätigkeit schulden, sondern zu fortlaufender Arbeitsleistung verpflichtet waren.

Wenn der Gläubiger-Verzug kein Verschulden voraussetzt, so traf der Zufall die Beklagte und nicht die Kläger, die ja nicht die Arbeitsmöglichkeit zu verschaffen hatten. Daher kann sich die Beklagte nicht auf § 297 B.G.B. berufen, aber ebensowenig auf § 323. Denn dort ist von dem Fall die Rede, wo bei einem gegenseitigen Vertrag die dem einen Teil obliegende Leistung infolge eines Umstandes unmöglich wird, den weder der eine noch der andere Teil zu vertreten hat. „Vertreten“ ist aber im Sprachgebrauch des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht gleichbedeutend mit „Verschulden“. Man kann auch den Zufall unter Umständen zu vertreten haben, wie eben in dem Fall, wo der Gläubiger in Annahmeverzug kommt, weil ihm die Annahme infolge eines ihn treffenden Zufalles unmöglich wird.

Der Arbeitsvertrag der Parteien ist nicht aufgehoben worden. Die Kläger waren zur Arbeitsleistung bereit und die Beklagte nahm, wenn auch durch die Umstände, ihre Leistung nicht an. Sie ist also verpflichtet, ihnen den vereinbarten Lohn zu bezahlen, als ob sie gearbeitet hätten. (S.R.G.R.Z., B.G.B. § 615, Abs. 1.) Daß die herrschende Rechtsprechung oder die allgemeine tatsächliche Übung der beteiligten Kreise mit den vorstehend entwickelten Grundsätzen in Widerspruch stünde, wie die Beklagte behaupten will, kann nicht anerkannt werden. Höchstens kann von einem Schwanken der Praxis die Rede sein. Aber gerade die von der Beklagten vorgebrachten Bestimmungen des Bundesrats vom 31. Januar 1918 scheinen davon auszugehen, daß die Arbeitgeber grundsätzlich verpflichtet seien, ihre Arbeiter und Arbeiterinnen, die wegen Kohlenmangels feiern müssen, für den vergangenen Arbeitsverdienst zu entschädigen.

Mithin war die Berufung zurückzuweisen. Deren Kosten hat die Beklagte nach § 97 Z.P.O. zu tragen. Sch.

### Streit zwischen Miterben.

(Zu §§ 1006, 930, 866, 745 B.G.B.)

Ein Streit zwischen Miterben der Art, wie er sich nicht selten auftritt und deshalb auch öfters die Arbeitsekretäre beschäftigt, hat kürzlich dem Oberlandesgericht Rostock als Berufungsinstanz zur Aburteilung vorgelegen. Klägerin und die drei Beklagten waren Geschwister. Während die anderen Kinder nach ihrer Schulentlassung von Hause gegangen waren, war die Klägerin bei den Eltern geblieben, hatte zunächst die Mutter in der Führung der Wirtschaft unterstützt und nach dem Tode der Mutter dem Vater den Hausstand geführt. Als Entgelt hatte ihr der Vater im Laufe der Jahre die vorhandene Wäsche gegeben und zwei Sparbücher über zusammen 1000 Mk., die auf den Namen der

Klägerin umgeschrieben waren. Nach dem Tode des Vaters war die Klägerin in der bis dahin gemeinsamen Wohnung geblieben und hatte die in dem mit dem Vater gemeinsam geführten Hausstande vorhandenen Sachen weiter benutzt. In ihrem Besitz blieben auch ein Sparbuch über 600 Mk. und eins über 500 Mk., die auf den Namen des Vaters lauteten. Der eine der nun beklagten Brüder hatte dann verstanden, seinerseits in den Besitz jener beiden Sparbücher und noch anderer Nachlasssachen zu kommen; er war auf Herausgabe, seine mitbeklagten Brüder auf Einwilligung in die Herausgabe verklagt. Klägerin behauptete, der Vater habe ihr im letzten Jahre vor seinem Tode alles, was er gehabt habe, „als Entschädigung für die Führung seines Haushalts geschenkt“. Falls die Schenkung nicht nachgewiesen werden könne, seien die Beklagten als Miterben verpflichtet, ihr ein angemessenes Entgelt (1300 Mk.) für die Pflege des Vaters zu zahlen.

Die Klage ist vom Oberlandesgericht Rostock abgewiesen worden. Die Urteilsgründe besagen:

„Die auf die Herausgabe von Sachen und zwei Sparfassenbüchern gerichtete Hauptklage stützt sich zunächst auf die Behauptung, daß der verstorbene Vater dieselben der Klägerin bei Lebzeiten geschenkt habe. Die Klägerin ist für diese Behauptung beweispflichtig. Mit Unrecht hat sie sich in der Berufungsinstanz auf die Vermutung des § 1006 B.G.B. berufen. Diese gilt zunächst nicht für die Sparbücher, denn diese sind nur sogenannte Legitimationspapiere, das Eigentumsrecht an den Urkunden folgt gemäß § 952 B.G.B. dem Rechte an der Forderung (R.G. in Warn.-Erg.-Bl. 1909 Nr. 106). Sie ist aber auch nach der Lage des Falles nicht auf die Sachen anwendbar. Es fehlt an dem Nachweise dafür, daß die Klägerin sich schon bei Lebzeiten des Vaters in deren Besitz befunden habe. Die Sachen befanden sich in dem Besitz des Vaters, dessen Wohnung und Häuslichkeit die Klägerin teilte. Mit seinem Tode ging der Besitz auf seine Erben über. Daß die Klägerin sich nach dem Tode des Vaters den alleinigen Besitz angeeignet, so wären die Sachen den Erben „abhanden gekommen“ und gemäß § 1006 Abs. 1 Satz 2 B.G.B. die Vermutung des Satzes 1 den Erben gegenüber nicht anwendbar.“

„In betreff der Schenkung muß die Klägerin, da zweifellos die Form der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung nicht gewahrt ist, außer dem Beweis der Schenkung den ihrer Vollziehung führen, in betreff der Sachen also beweisen, daß der Vater ihr bei Lebzeiten den Besitz der Sachen übertragen und in betreff der Sparbücher, daß er die Forderungen abgetreten habe. Dies gilt auch, wenn die Schenkung sich als eine solche von Todes wegen darstellen würde. Der Beweis einer Schenkung der Sachen und ihrer Vollziehung ist . . . nicht geführt. . . In betreff der Sparbücher würde allerdings in der Uebergabe der Bücher unter Umständen auch eine Abtretung der in ihnen verbrieften Forderungen gefunden werden können. Im vorliegenden Falle reichen aber die Behauptungen der Klägerin nicht zu der Annahme aus, daß die Klägerin mit der Uebergabe der Bücher auch das Gläubigerrecht an den Forderungen erwerben sollte. Sie behauptet, der Vater habe ihr die Bücher übergeben mit den Worten: sie solle dieselben behalten und verwahren, weil sie ihn fortgesetzt gepflegt habe und pflege, und sich nur vorbehalten, von den Büchern sich Geld durch sie erheben zu lassen, wenn er etwas brauche. Damit hat sich der Vater die Verfügung über die Forde-